

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2013, zuletzt geändert am 06.06.2024, beschlossen:

Artikel 1 § 6 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die beschließenden Ausschüsse sind für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst die nachfolgend aufgeführten Organisationseinheiten mit den jeweils zugeordneten Aufgaben:

- Zentrale Steuerung einschließlich: Finanzen, Innovation und Personal und Informationstechnologie
- Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
- Recht und Ordnung einschließlich: Recht, Ordnung und Bürgerdienste
- Stabsstelle OB einschließlich: Stabsbereiche Gremien und Repräsentation, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Kommunikation
- Rechnungsprüfungsamt
- Bezirksamter
- Vergabestelle
- Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
- Wohnbau GmbH Göppingen
- Business Park Göppingen GmbH
- Parkierungsanlagengesellschaft Göppingen mbH

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist gleichzeitig zuständig für die nach dem Eigenbetriebsgesetz und den jeweiligen Betriebssatzungen (mit den dort geltenden Wertgrenzen) des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Baulandentwicklung zugeordneten Aufgaben.

2. Der Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses umfasst die nachfolgend aufgeführten Organisationseinheiten mit den jeweils zugeordneten Aufgaben:

- Kultur einschließlich Kulturbüro, Jugendmusikschule, Kunsthalle, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Archiv und Museen und städtische Veranstaltungszentren
- Sport

3. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Schulen umfasst die nachfolgend aufgeführten Organisationseinheiten mit den jeweils zugeordneten Aufgaben:

- Schulen
- Generationen und Teilhabe
- Frühkindliche Bildung

4. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst die nachfolgend aufgeführten Organisationseinheiten mit den jeweils zugeordneten Aufgaben:

- Technische Infrastruktur einschließlich Immobilienwirtschaft, Mobilität und verkehrliche Infrastruktur, Grünflächen und Betriebshof
- Stadtentwicklung einschließlich Stadtplanung, Baurecht, Geoinformation und Vermessung und Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist gleichzeitig zuständig für die nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung (mit den dort geltenden Wertgrenzen) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zugeordneten Aufgaben.

Artikel 2

§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

§ 10 erhält folgende Fassung:

19.

a) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 BauGB,

b) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 34 Abs. 3b BauGB.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 23.07.2026



Alex Maier
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.